

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.07.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/02/0157

Rechtssatz

Unabdingbare Voraussetzung zur Begründung des Vollmachtsverhältnisses im Außenverhältnis ist die Offenlegung der Vollmacht gegenüber der für das Verfahren kompetenten Behörde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020157.L01